

Informationsblatt zu Steuerbescheinigungen

1. Allgemeines

Bescheinigungsfähig sind Kosten, die nach Art und Umfang erforderlich sind, um den Charakter des Gebäudes als Baudenkmal zu erhalten und das Gebäude sinnvoll zu nutzen.

Eine erhöhte Absetzung ist auch dann möglich, wenn nur Teile eines Gebäudes unter Denkmalschutz stehen. Hierbei reduziert sich die Bescheinigung auf die Kosten, die zur Erhaltung und Nutzung dieses Gebäudeteils nötig waren. Befinden sich Gebäude in einem Denkmalsbereich, so lassen sich die Kosten erhöht absetzen, die zur Bewahrung des schützenswerten Erscheinungsbildes entstanden sind.

Nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen ist für die Erteilung der Steuerbescheinigung eine Gebühr zu entrichten. Gebührenfrei bleiben anerkennungsfähige Kosten bis zu 5.000 EUR.

2. Voraussetzungen

Nach § 40 DSchG NW darf eine Bescheinigung für steuerliche Zwecke nur erteilt werden, wenn das Gebäude in der Denkmalliste eingetragen ist oder gem. § 4 Abs. 1 DSchG NW als vorläufig eingetragen gilt.

Alle Maßnahmen müssen vor der Durchführung mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt worden sein, d. h. es muss eine Erlaubnis nach § 9 DSchG NW oder eine Baugenehmigung nach Landesbauordnung NW vorliegen.

3. Einzureichende Unterlagen

Die Steuerbescheinigung nach § 40 DSchG NW ist mit dem vorgegebenen Formular zu beantragen.

Bei den Belegen ist zu beachten:

- ⇒ Es werden nur originale Rechnungen anerkannt.
- ⇒ Aus den Rechnungen muss der gekaufte Artikel eindeutig zu erkennen sein. Bezeichnungen wie „Malerbedarf“ oder „Werkzeug“ können nicht anerkannt werden.
- ⇒ Die Rechnungen sind sortiert und geheftet entsprechend der Auflistung einzureichen.

Für weitere Fragen stehen Ihnen gerne die Mitarbeiter/innen der Unteren Denkmalbehörde, Sonnenwall 73, 47049 Duisburg, zur Verfügung.

Kosten, die steuerlich nicht nach § 40 Denkmalschutzgesetz Nordrhein-Westfalen abgesetzt werden können

- * Anschaffungskosten
- * Gebäudeversicherung
- * Erschließungs- und Ausbaubeiträge
- * Baumaßnahmen, die nicht mit der Unteren Denkmalbehörde abgestimmt wurden. Die Abstimmung kann im Rahmen des Erlaubnisverfahren oder des Genehmigungsverfahrens erfolgen.
- * Neubau von Garagen und Stellplätzen
- * Eigene Arbeitsleistung und Nachbarschaftshilfe
- * Außenanlagen eines Denkmals
- * Bauliche Erweiterungen und Anlagen in der Umgebung eines Denkmals
- * Werbeanlagen
- * Zusätzliche Fenster-, oder Türöffnungen
- * Aufwendungen, die nicht der Eigenart des Baudenkmals entsprechen
- * Ausbau von Dachgeschossen
- * Einbaumöbel
- * Beleuchtungskörper
- * Einrichtungsgegenstände
- * Ersatz von Holzdecken durch Betondecken
- * Unterhängte Decken
- * Verkleidung von Wänden (Gipskarton)
- * Neue Fußböden auf vorhandene Fußböden
- * Luxusaufwendungen
- * Injektagen
- * Hydrophobierungen
- * Entkernung, Abbrucharbeiten und Kippgebühren
- * Wiederaufbau eines abgebrochenen Baudenkmals
- * Solaranlagen